

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1, 50735 Köln

Bezirksregierung Köln

Köln, den 19.01.2023

Az.: 52.03.01-0023/22/11.0-Th

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Max Becker Trading GmbH hat am 02.03.2022 gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mit Datum vom 22.11.2018 genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Lagerung von Althölzern der Kategorien A I bis A III am Standort Hansekai 1 in 50735 Köln (Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 306 (ehem. 291) Teilfläche beantragt. Es handelt sich um eine Anlage nach den Nrn. 8.12.3.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung eines Containerstellplatzes an der südlichen Betriebsgrenze, eines Sozialcontainers, eines Portaldrehkrans und einer 4,80 m hohen und 39,00 m langen Wand im Südwesten des Betriebsgeländes,
- die Reduzierung des genehmigten Jahresdurchsatzes von 631.000 t/a auf 251.000 t/a,
- die Änderung der genehmigten Oberflächenbefestigung in Betonbauweise, die Änderung der Entwässerung, die Errichtung eines Gießharztransformators (1.150 kVA) anstelle des genehmigten Öltransformators (1.000 kVA) sowie
- den Verzicht auf den Gleisanschluss, auf die Errichtung des Verwaltungs- und Sozialgebäudes inkl. Tiefgarage, der Tankstelle, des Hafenumschlagbaggers, der Schrottschere, der Lärmschutzwand im Bereich der Schrottschere, der Lagerboxen und der Lagerung von Schrotten mit schädlichen Anhaftungen.

Das Vorhaben fällt gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG unter die Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben A in der Spalte 2 wurde gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 2 § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch-

geführt. Dabei wurde geprüft, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Mit dem Änderungsvorhaben sind im wesentlichen Lärm-, Staub- und Lichtemissionen sowie die Versiegelung des Bodens verbunden. Die allgemeine Vorprüfung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht hervorrufen kann.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, 19.01.2023

Im Auftrag

Thelen